

Satzung des Ökologischen Jagdvereins Nordrhein-Westfalen e. V.



Vereinsregister-Nr: VR 721 Amtsgericht Arnsberg, 2022

§ 1 Name, Sitz, Gliederung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ökologischer Jagdverein Nordrhein-Westfalen e. V.“ (ÖJV-NRW e. V.) und hat seinen Sitz in Arnsberg.
- (2) Er kann sich in Regionalgruppen gliedern.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, der Jagd als einer naturnahen Tätigkeit einen sinnvollen Platz in der Natur und Gesellschaft zu sichern.
- (2) In diesem Sinne setzt er sich für die Erhaltung und Förderung gefährdeter wildlebender Tierarten sowie die Erhaltung und nachhaltige Nutzung des in ihrem Bestand nicht gefährdeten und verwertbaren Wildes ein.
- (3) Durch die Förderung einer bodenständigen Jagd sollen Grundsätze und Methoden entwickelt und durchgesetzt werden, die ökologisch vertretbar, wildbiologisch sinnvoll und gesellschaftlich akzeptabel sind. Der Verein und seine Mitglieder verfolgen dabei die allgemein anerkannten Ziele des Arten-, Natur- und Umweltschutzes. Durch die Unterstützung und Förderung eines biologisch-ökologischen Landbaus und einer naturgemäßen Waldwirtschaft wollen die Mitglieder versuchen, einen Beitrag zur Lösung der Konflikte zwischen der Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Jagd zu leisten.
- (4) Der Verein fördert und betreibt Aus- und Fortbildung im Sinne einer ökologisch ausgerichteten Jagd.
- (5) Die Ziele sollen unter anderem erreicht werden durch:
 - Die ausschließliche Nutzung von Wildtierarten, die nachhaltig nutzbar sind und deren Verwertung üblich ist.
 - Die Pflege und Weiterentwicklung einer Jagdausübung, welche alle Formen naturnaher Landnutzung akzeptiert und durch Anpassung der Schalenwildbestände fördert.
 - Die Förderung der Entwicklung von Arten mit regionaler Gefährdung oder ungeklärtem Bestandsstatus.
 - Der Schutz von Arten, die gefährdet oder selten sind und/oder dem Naturschutzrecht unterliegen.
 - Die Ausübung eines Wildtiermanagements, das sich an den Erkenntnissen der Wildökologie orientiert.
 - Die Zulassung des Wildtiermanagements aus anderen vernünftigen Gründen: zum Beispiel, zur Seuchenabwehr, zum Schutz anderer Tiere, insbesondere von Haustieren, aus wissenschaftlichen Gründen oder der Landeskultur, zu Lehr- und Forschungszwecken oder zum Schutz des Eigentums.

- Die Mitwirkung bei der Normenfindung im Bereich der Jagd, welche den Zielen des ÖJV-NRW entspricht.
- Die Aus- und Fortbildung von Jägern, Entscheidungsträgern der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften.
- Die Pflege persönlichen Gedanken- und Erfahrungsaustausches der Mitglieder.
- Der Einsatz für die Förderung der körperlichen Unversehrtheit bei der Nutzung von Waffen-, Jagdtechnik und Jagdmethoden.
- Die Förderung von Modellrevieren mit natur- und tierschutzgerechtem Wildtiermanagement.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Wahrnehmung von vereinsbezogenen Aufgaben kann eine angemessene Aufwandsentschädigung nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung gezahlt werden.
- (4) Mitglieder sind grundsätzlich unentgeltlich für den Verein tätig.

§ 4 Unabhängigkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und bekennt sich zur Bindung des Jagdrechts an das Eigentum von Grund und Boden sowie zum Revierjagdsystem.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Fördernde Mitglieder können werden: natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und alle juristischen

Personen.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet ein Mitglied des Landesvorstands. Über eine etwaige Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet der Landesvorstand nach Anhörung des Antragstellers in schriftlicher Form. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres von den Mitgliedern einzufordern bzw. über das Lastschriftverfahren von den Konten der Vereinsmitglieder einzuziehen. Zu diesem Zweck sollen die Mitglieder dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des Mitgliederbeitrags verweigert wird,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch nicht berührt,
 - d) auf Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt bzw. verstoßen hat. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung erheben.
 - e) auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied extremistische, rassistische oder fremdenfeindliche Überzeugungen bekundet oder Mitglied einer extremistischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Partei oder Organisation ist.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Landesvorstand
 - c) der erweiterte Landesvorstand
- (2) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bilden die Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Wahl des Landesvorstands und dessen Entlastung,
 - Verabschiedung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und der Beitragsordnung,
 - Wahl der Kassenprüfer auf zwei Jahre, alternierend im Wechsel, so dass jedes Jahr nur ein Kassenprüfer neu gewählt wird,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Festlegung der Grundlinien der Vereinspolitik und die Entscheidung über Einzelfragen von überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Abweichend von § 32 Abs. 1, S. 1 BGB können Mitglieder auch ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Fernkommunikation ausüben. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen in der Vereinszeitschrift und/oder durch schriftliche Einladung, wobei eine Einladung per E-Mail der Schriftform genügt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vier der fünf Mitglieder des Landesvorstands oder zwei Drittel des erweiterten Landesvorstands oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangen. Für Form und Frist der Einberufung gilt § 7 (3).
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und mit der Tagesordnung zu veröffentlichen. Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann im Wege eines Dringlichkeitsantrages abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) der Kassenführerin/dem Kassenführer

- e) der Schriftführerin/dem Schriftführer
- (2) Der Landesvorstand nimmt die Interessen und die laufenden Aufgaben des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Landesvorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben und zur Beratung der Vereinsorgane Arbeitskreise bilden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Die Mitgliederversammlung wählt sodann für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied (s. § 13)
- (5) Die Führung der Geschäfte wird innerhalb des Vorstands festgelegt bzw. verteilt. Er kann sich im Ausnahmefall Dritter bedienen.
- (6) Der Landesvorstand ist nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einzuberufen.
- (7) Der Landesvorstand kann auch ohne persönliche Anwesenheit der Vorstandsmitglieder am Versammlungsort online tagen und im Wege der elektronischen Fernkommunikation Beschlüsse fassen. Gleiches gilt für den erweiterten Landesvorstand gem. § 9.

§ 9 Erweiterter Landesvorstand

- (1) Der erweiterte Landesvorstand besteht aus
 - a) dem Landesvorstand,
 - b) einem Sprecher/einer Sprecherin der jeweiligen Regionalgruppe,
 - c) bis zu fünf Beratern, die vom Landesvorstand oder der Mitgliederversammlung benannt werden.
- (2) Der erweiterte Landesvorstand ist einzuberufen, wenn zwischen Mitgliederversammlungen wichtige Entscheidungen grundsätzlicher und personeller Art zu treffen sind.

§ 10 Vorstand gemäß § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der 1. stellvertretende Vorsitzende. Diese können jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 11 Regionalgruppen

- (1) Die Grenzen der Regionalgruppen sollen sich an kommunalpolitischen und/oder naturräumlichen Grenzen anlehnen.

- (2) Über die Bildung von Regionalgruppen beschließt der Landesvorstand. Über die Auflösung von Regionalgruppen beschließt der Landesvorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung nach Anhörung der betroffenen Regionalgruppen. Der Landesvorstand darf eine Regionalgruppe bei Erreichen einer Mitgliederzahl von mindestens 30 Mitgliedern teilen.
- (3) Die Regionalgruppen vertreten die satzungsmäßigen Anliegen des Vereins in ihrer Region. Bei Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung haben sie den Landesvorstand zu informieren und das Einvernehmen einzuholen. Wird dieses verweigert, entscheidet auf Antrag der Regionalgruppe der erweiterte Vorstand.
- (4) Regionalgruppen bilden keine selbstständigen Vereine und führen keinen eigenen Finanzhaushalt.
- (5) Die Regionalgruppe wählt eine/n Regionalsprecher/in und ggf. einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können ihre tatsächlichen Aufwendungen abrechnen. Ehrenamtlich tätige Personen, die überwiegend für den Verein tätig sind, können eine Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtspauschale gemäß gem. § 3 Nr. 26 a EStG erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn aufgrund einer Einladung in Textform und Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Dies gilt in gleicher Weise für den erweiterten Landesvorstand. Online-Tagungen und Beschlussfassungen im Wege der elektronischen Fernkommunikation sind möglich, § 8 Abs.7.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (4) Versammlungen der Regionalgruppen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Über die in den Vereinsorganen sowie in den Regionalgruppen gefassten Beschlüsse und die diesen zu Grunde liegenden Anträgen sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sie sollen folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - die Art der Abstimmung
- (6) Grundsätzlich sollte einer papierlosen Kommunikation mit Mitteln der digitalen, elektronischen Fernkommunikation der Vorzug gegeben werden. Den Mitgliedern sollte eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung und die Ausübung der Mitgliederrechte in digitaler, elektronischer Form grundsätzlich ermöglicht werden.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen erfolgen offen und in Einzelabstimmung, es sei denn, dass geheime Wahl und/oder Sammelabstimmung beschlossen wird. Die Mitglieder der Vorstände werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewählt.
- (2) Wahl- und abstimmungsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Wählen können nur anwesende Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils vier Jahre. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Landesvorstand wird im Wechsel alle zwei Jahre wie folgt gewählt:
- a) Vorsitzender, die/der zweite stellvertretende Vorsitzende, die Kassenführerin/der Kassenführer
 - b) die/der erste stellvertretende Vorsitzende, die Schriftführerin/der Schriftführer
- Mit Einführung dieser Regelung wird die Gruppe a) zunächst für zwei Jahre und die Gruppe b) für vier Jahre gewählt.
- (5) Eine Neuwahl des jeweiligen Vorstands oder seiner Mitglieder findet vor Ablauf der Wahlperiode (§ 13 Abs. 3) statt, wenn in einer Voll- bzw. Mitgliederversammlung dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder das Misstrauen ausgesprochen wird. Die Mitgliederversammlung zur Neuwahl ist innerhalb von vier Monaten einzuberufen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Tritt der gesamte Vorstand zurück oder erweist sich seine Wahl ganz oder teilweise als ungültig, wird ein neuer Vorstand für die jeweilige Amtsdauer gemäß Nr. 4 gewählt. Zu diesem Zwecke ist vom

Landesvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (8) Der Vorschlag und die Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Eine einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung durch Handzeichen oder mittels Stimmzettel, wenn geheime Wahl beschlossen wird. Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen, im Zweifelfall entscheidet die Versammlung ohne Aussprache über die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Der Vorstand erstellt auf Veranlassung der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan, der dem erweiterten Vorstand zur Information und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die jährlich zu erstellende Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Die sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Vereinsmittel sowie der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können sie vom Landesvorstand die erforderlichen Auskünfte verlangen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuhalten.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ihrer anwesenden ordentlichen Mitglieder in geheimer Abstimmung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Ökologischen Jagdverband Deutschland e.V., sofern dieser als gemeinnützig anerkannt ist, oder an die Landesgruppen des Ökologischen Jagdverband Deutschland e.V. im Verhältnis ihrer Mitglieder, soweit diese als gemeinnützig anerkannt sind. Das Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26.03.2022 erstellt und beschlossen und setzt die alte Satzung vom 03.08.1993 außer Kraft.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.